

## **Antrag**

**der Abgeordneten Nicole Höchst, Frank Pasemann, Johannes Huber, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Peter Felser, Dr. Axel Gehrke, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Ultraschalluntersuchung zum Schutz des ungeborenen Lebens einsetzen**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. bei jeder Schwangerschaftskonfliktberatung (soweit keine medizinischen oder kriminologischen Gründe für die Beratung ursächlich sind) den zu beratenden schwangeren Frauen das Angebot von Ultraschalluntersuchungen ihres ungeborenen Kindes verpflichtend zu unterbreiten und dies für alle anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zum gesetzlich verpflichtenden Inhalt zu machen,
2. alle anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu verpflichten, bei jeder Schwangerschaftskonfliktberatung den schwangeren Frauen ein gesondertes schriftliches Verzeichnis der in ihrem Fall individuell möglichen Unterstützungsleistungen organisatorischer und finanzieller Art (einschließlich der jeweiligen Anlaufstelle) zu übergeben, soweit der Schwangerschaftsabbruch nicht aus medizinischen oder kriminologischen Gründen durchgeführt werden soll,
3. die Bundesregierung aufzufordern, Formulierungen in Gesetzen, bei denen die Natur des ungeborenen Kindes als Träger der Menschenwürde nicht hinreichend zum Ausdruck kommt, zu ändern und den Beratungsauftrag dahingehend zu ergänzen, Bezeichnungen, welche den bereits entstandenen Menschen dehumanisieren, wie konkret „Schwangerschaftsgewebe“ zu vermeiden.

Berlin, den 29. Juni 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

In Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) steht: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Das gilt auch für das ungeborene Leben.

In der Konfliktsituation, in der von der Schwangeren ein Abbruch der Schwangerschaft erwogen wird, regelt das Strafgesetzbuch in § 219 die „Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktsituation“. Darin steht:

„(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, ...“.

Ungeborenes Leben ist Leben. Der Artikel 2 GG steht unter dem Schutz der Ewigkeitsklausel des Artikel 79 GG und gilt inhaltlich als unveränderliches Recht.

Das Töten ungeborener Kinder ist ein zentraler Aspekt, der substantiell auch die christliche Ethik berührt: das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“.

Aus den vorgenannten rechtlichen und ethischen Gründen ist der Schwangerschaftsabbruch strafbar gemäß § 218 StGB, wenn kein Ausnahmetatbestand des § 218a StGB vorliegt. Grundsätzlich setzt die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs die Beratung der Schwangeren voraus. Ausnahmen davon gelten wiederum für medizinische oder kriminologische Gründe, um die es hier ausdrücklich nicht geht.

Bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind bundesweit 1.180 (Stand: Januar 2020) – aufgrund der Scheinausstellung staatlich anerkannte – Beratungsstellen registriert. Hinzu kommen weitere 400 katholische Beratungsstellen von Caritas und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), die keinen Beratungsschein ausstellen, sowie weitere unabhängige Beratungsstellen, z. B. auch von Lebensrechtsorganisationen, die rund um die Uhr an allen Wochentagen Beratung anbieten und für den Erstkontakt telefonisch und online zur Verfügung stehen. Ferner gibt es das jederzeit (24/7) erreichbare zentrale Hilfetelefon „Schwangere in Not“, das weitere Kontakte zu Beratungsstellen vermittelt.

Bundesweit nehmen rund 1.200 Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftsabbrüche vor. Die Bundesärztekammer stellt auf ihrer Homepage eine regelmäßig aktualisierte Liste mit Ärzten und Abtreibungseinrichtungen zur Verfügung. Diese Liste erhält ebenfalls die BZgA sowie das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Ferner verfügen auch die einzelnen Bundesländer über diese Liste, die sie den Trägern der Schwangerschaftsberatung überlassen können.

All dies führt maßgeblich dazu, dass jedes Jahr in Deutschland weit über 100.000 ungeborene Kinder abgetrieben werden. Den betroffenen Frauen (und letztlich auch den Männern) sollte dabei bewusst sein, dass es beim Schwangerschaftsabbruch um das Leben eines existierenden Menschen geht. Formulierungen in medizinischen Informationsbroschüren werden dieser Forderung nicht immer gerecht. Häufig werden dehumanisierende Formulierungen verwendet, die das Leben, um dessen Beendigung es geht, zu einem leblosen Objekt herabsetzen; hier ein Auszug: „... das Schwangerschaftsgewebe mit Hilfe einer Saugpumpe in Vollnarkose oder lokaler Betäubung aus der Gebärmutter abgesaugt (Saugkürettage). Bis zur 6. Schwangerschaftswoche kann dieser Eingriff teilweise ohne Vorbereitung durchgeführt werden. Später wird vor dem Absaugen der Gebärmutterhalskanal aufgeweitet ...“. Diese Formulierungen werden leider nur allzu oft in Beratungsgesprächen übernommen und entmenschlichen das neu entstandene Leben als „Schwangerschaftsgewebe“ oder reduzieren es im besten Fall mit rein medizinischen Begriffen zum Embryo oder Fötus.

[https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F3-540-26799-9\\_5](https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F3-540-26799-9_5)

Entmenschlichung und Versächlichung „um es leichter zu machen“, ist nicht die Aufgabe der Konfliktberatung und steht im Widerspruch zu Grundgesetz und Strafgesetzbuch.

Wie das Magazin „Bento“ in seiner Online-Ausgabe vom 14. Juli 2018 schreibt, hängen Inhalt und Qualität der Beratungsgespräche sehr vom individuellen Engagement des jeweiligen Beraters ab. Eine ausführliche Beratung über die Risiken und Folgen, sowohl körperlicher als auch psychischer Natur, ist für die Frau unabdingbar, muss jedoch auch den Menschen betreffen, um dessen Leben oder Tod es geht.

[www.bento.de/gefuehle/schwangerschaftskonfliktberatung-drei-frauen-erzaehlen-von-ihren-erfahrungen-a-00000000-0003-0001-0000-000002489600](http://www.bento.de/gefuehle/schwangerschaftskonfliktberatung-drei-frauen-erzaehlen-von-ihren-erfahrungen-a-00000000-0003-0001-0000-000002489600)

Ultraschallbilder aus den verschiedensten Entwicklungsstadien eines ungeborenen Kindes heben es aus seiner Anonymität und können die Entscheidung einer schwangeren Frau, keine Abtreibung vorzunehmen, positiv beeinflussen. Viele ungeborene Kinder können gerettet werden, wenn die Beratungsstellen verpflichtet werden, den Müttern Ultraschallbilder ihrer Kinder zu zeigen.

[www.mamma.ch/gut-zu-wissen/was-abtreibung-einem-baby-antut-videos-fotos-methoden-und-mittel-verein-mamma/](http://www.mamma.ch/gut-zu-wissen/was-abtreibung-einem-baby-antut-videos-fotos-methoden-und-mittel-verein-mamma/)  
Eine Studie aus den Vereinigten Staaten bestätigt dies, indem sie zeigt, dass 78 Prozent der abtreibungsorientierten Frauen, die vor einer Abtreibung ein Ultraschallbild ihres ungeborenen Kindes sehen, ihre Absicht ändern und nicht abtreiben!

[www.lifeneews.com/2015/03/05/78-of-women-considering-an-abortion-choose-life-when-they-see-an-ultrasound/](http://www.lifeneews.com/2015/03/05/78-of-women-considering-an-abortion-choose-life-when-they-see-an-ultrasound/)

Den Beratungsgesprächen müssen also ethische Grundregeln zugrunde liegen. Wir fordern daher menschenverachtende Bezeichnungen aus den Beratungen zu verbannen. In der Beratung von „Schwangerschaftsgewebe“ zu sprechen, ist hochgradig menschenverachtend und dient somit der Begünstigung der Entscheidung für eine Abtreibung. Selbst die medizinischen Begriffe Fötus oder Embryo sind für ein Gespräch mit einer werdenden Mutter über ihr sich bereits entwickelndes Kind nicht ideal, weil hier die Gefahr einer rein medizinischen Betrachtungsweise besteht.

Da häufig Schwangerschaftsabbrüche wegen ungeeigneter persönlicher Situationen und Zukunftsängsten im Raum stehen, sollte in dem Gespräch auch ganz konkret über mögliche Unterstützungsleistungen aufgeklärt werden. Mit beiden beantragten Maßnahmen wird die Forderung aus § 219 StGB, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, endlich sichergestellt.

Eine umfassende Information die Beratung sicher zu stellen, ist eine Broschüre äquivalent einer Broschüre aus NRW.

[www.nrw-donumvitae.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Broschuere\\_Schwanger\\_und\\_jetzt\\_ein\\_Kind\\_Juli2019.pdf](http://www.nrw-donumvitae.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschuere_Schwanger_und_jetzt_ein_Kind_Juli2019.pdf)

